

AKTUELLES

Kassenführung

Teil I:

Unangekündigte Kassenprüfungen (Kassennachschaу)

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 9. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben schon mehrfach über die Kassenführung geschrieben (Mandanten-Info „Aktuelles“ vom 22.02.2018, 22.05.2019, 11.12.2019). Aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Vorbereitung hin.

- **Das Finanzamt kann jederzeit unangekündigt vor Ort prüfen.**
- **Ihre Bestände müssen daher immer aktuell und identisch mit Ihrem Kassenbuch sein.**

Was prüft das Finanzamt bei der unangekündigten Kassenprüfung (Kassennachschaу)?

Unangekündigte Kassenprüfungen sind seit dem 1. Januar 2018 erlaubt (Abgabenordnung §146b): Seitdem können während der Geschäftszeiten (Fn 1) die Kassenaufzeichnungen durch einen Prüfer des Finanzamts kontrolliert werden – besonders häufig kommt dies bei bargeldintensiven Geschäften, d. h. Unternehmen, die viel mit Bargeld arbeiten, vor.

Bei der Kassennachschaу will der Prüfer herausfinden, ob an Ihren elektronischen und digitalen Kassen manipuliert werden kann bzw. ob eine Manipulation stattgefunden hat. Mit anderen Worten: Er will überprüfen, ob Ihre Kassendaten richtig sind.

Bei seinen Anforderungen geht es um...

- **Vollständigkeit:**

Sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst? Wurden Rechnungen nachträglich geändert und die Änderung dokumentiert? Wurden alle Geschäftsfälle erfasst? Wurde der Trainingsmodus aufgezeichnet? Ist eine fortlaufende Nummerierung der Z-Bons zu erkennen?

- **Sachliche Zuordnung:**

Gibt es eine klare Trennung zwischen Einnahmen und Ausgaben? Stimmen Tagesendsumme und die Umsätze der Registrierkasse überein? Sind alle unternehmensrelevante Daten jederzeit elektronisch auswertbar?

- **Zeitliche Zuordnung:**

Können Bedienungs- und Programmieranleitungen, Tagesendsummenbons (Z-Bons), Kassenzettel und -streifen, Daten für die Buchhaltung (z.B. Journal- und Auswertungsdaten), im Trainingsmodus gespeicherte Daten usw. bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden?

Fußnote:

- 1) "Während der Geschäftszeiten" bedeutet, dass die Überprüfung auch dann stattfinden kann, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird, d. h. außerhalb Ihrer Öffnungszeiten und auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Abend- bzw. Nachtstunden. Dabei hat der Prüfer das Recht, Ihre Räumlichkeiten unangekündigt zu betreten.

Im nächsten Teil dieser Reihe informieren wir Sie über die **Vorbereitung auf eine Kassenprüfung**.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de